

meine
hat.
der
durch

ein.
:
rben
an.
n.
er,
er

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 41

Diez, Donnerstag den 18. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 36 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 und der Ausführungsanweisung der Herren Minister vom 25. Januar 1915 wird für den Umfang des Kreises Unterlahn folgende Anordnung erlassen:

§ 1. In Konditoreien und in Bäckereien, die Konditorwaren — Kuchen — bereiten, dürfen nur noch reine Konditorwaren hergestellt werden.

Unter reinen Konditorwaren sind solche Backwaren zu verstehen, zu deren Bereitung höchstens 10 Prozent der ganzen Gewichtsmasse an Weizen oder Roggenmehl verwendet wird.

§ 2. Wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 44 der obenbezeichneten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 6. Februar 1915.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

J.-Nr. 1316 II.

Diez, den 11. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Verhütung von Wildschaden.

Ich ersuche mich umgehend zu berichten, ob in der letzten Zeit in Ihrer Gemarkung Wildschaden verursacht worden ist und ob eventuell zur Verhütung desselben besondere Vorkehrungen zu treffen sind.

Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35). Vom 6. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 32), folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 4 Abs. 4 e wird statt „veräußern“ gesetzt „liefern“.
2. Im § 14 Abs. 3 werden statt der Worte „1. August 1915“ die Worte „15. August 1915“ gesetzt.
3. Im § 36 wird unter e hinter dem Worte „Händlern“ das Wort „Handelsmühlen“ eingefügt.
4. Im § 36 wird als Nummer f hinzugefügt:
„die Besitzer von Vorräten, die nach § 2 c von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, auffordern, diese Vorräte anzuzeigen. Soweit Vorräte eines Besitzers fünfundzwanzig Kilogramm übersteigen, können sie auf Anordnung der zuständigen Behörde für den Kommunalverband oder die Gemeinde enteignet werden; die §§ 13 bis 20 gelten entsprechend.“
5. Im § 45 wird Abs. 2 gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ie 3742.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Von kirchlicher Seite ist angeregt worden, die Standesbeamten anzuweisen, den Geistlichen Mitteilungen über die in den Standesregistern beurkundeten Todesfälle von Kriegsteilnehmern zugehen zu lassen.

Wenn auch eine gesetzliche Verpflichtung der Standesbeamten zu solchen Anzeigen an die Geistlichen nicht besteht, so erscheint es doch aus Pietät gegen die gefallenen Krieger und im Interesse ihrer Hinterbliebenen angezeigt, dem von kirchlicher Seite geäußerten Wunsche Rechnung zu tragen.

Eure Excellenz (Hochgeboren, Hochwohlgeboren) ersuche ich, die Standesbeamten hierauf hinzuweisen und sie dazu anzuregen, daß sie den für den Standesamtsbezirk zuständigen ersten Geistlichen der beteiligten Religionsbekenntnisse in bestimmten Zeitabschnitten, etwa am Schlusse eines jeden Monats, regelmäßig Mitteilung über die von ihnen beurkundeten Todesfälle von Kriegsteilnehmern zugehen lassen. Den genannten Geistlichen muß es alsdann überlassen bleiben, ihrerseits die Pfarrer des Bezirkes der Verstorbenen zu ermitteln und zu benachrichtigen, soweit nicht ihre eigene Zuständigkeit für den Sterbefall begründet ist.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. von Jarosky.

G.-Nr. II. 1292.

Diez, den 11. Februar 1915.

Abdruck des obigen Erlasses wird den Herren Standesbeamten der Landgemeinden mit dem Ersuchen mitgeteilt, den zuständigen Herren ersten Geistlichen am Schlusse jedes Monats die gewünschten Nachrichten zuzufertigen.

Eine Nummer des diese Verfügung enthaltenden Kreisblattes ist zu den Generalakten zu nehmen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Daderstadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern vom 27. August v. J., betreffend Hauptmarkttorte für den Handel mit Roggen, Weizen, Hafer und Gerste, setze ich den Geltungsbereich der für den Handel mit Heu und Stroh bestimmten Hauptmarkttorte der Provinz Hessen-Nassau hiermit wie folgt fest:

1. der Hauptmarkttort Cassel: Kreise Cassel Stadt und Land, Wolfshagen, Wickenhausen, Eschwege, Nelsungen, Rotenburg und Hersfeld;
2. der Hauptmarkttort Hofgeismar: Kreis Hofgeismar;
3. der Hauptmarkttort Friedlar: Kreise Friedlar, Homberg, Biegenhain, Kirchhain, Marburg und Frankenberg;
4. der Hauptmarkttort Fulda: Kreise Fulda, Hersfeld und Hünfeld;
5. der Hauptmarkttort Hanau: Kreise Hanau Stadt und Land, Gelnhausen und Schlüchtern;
6. der Hauptmarkttort Frankfurt a. M.: Kreise Frankfurt a. M., Stadt, Wiesbaden Stadt und Land, Biedenkopf, Dill, Overtaunus, Usingen, Limburg, Höchst a. M., Untertaunus, Unterlahn, Oberlahn, St. Goarshausen und Rheingau.

Ferner werden zugeteilt:

7. der Kreis Grafschaft Schaumburg dem Hauptmarkttort Minden (Westf.);
8. der Kreis Herrschaft Schmalkalden dem Hauptmarkttort Meiningen;
9. die Kreise Unterwesterwald und Westerburg dem Hauptmarkttort Coblenz;
10. der Oberwesterwaldkreis dem Hauptmarkttort Köln.

Cassel, den 23. Januar 1915.

Der Oberpräsident.

Hengstenberg.

G.-Nr. II. 883.

Diez, den 11. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsitzer.

Betrifft die Verteilung der einmaligen Ergänzungszuschüsse zu den Schulausgaben für 1914 gemäß § 23, vierter Absatz, des Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsitzer derjenigen Schulverbände, die im laufenden Rechnungsjahre außerordentliche Schulausgaben für die Vertretung erkrankter, beurlaubter oder sonst behinderter Lehrpersonen, für bauliche Instandsetzungen der Schulräume, Schulgebäude und Lehrerdienstwohnungen, für Anschaffung von Lehr- und Vermitteln u. anderen Gegenständen der inneren Einrichtung der Schulzimmer, insbesondere auch für Anschaffung neuer Bänke zu verzeichnen haben, und dazu Zuschüsse aus dem, dem Kreis Ausschuss überwiesenen Fonds erwarten, ersuche ich um ausführlichen Bericht über die Höhe der Kosten und welcher Zuschuß zur Deckung derselben unbedingt erforderlich ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Daderstadt.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Kaiserlichen Kommissars und Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege ist die Zufuhr von Liebesgaben, die zeitweilig aus militärischen Gründen unterbunden war, freigegeben. Unser tapferes Heer im Felde, unsere Verwundeten und Erkrankten in den Lazaretten werden endlich das erhalten, was treue Liebe in der Heimat für sie geschaffen und bereitet hat.

Millionen von Kriegern sind es, die sich in die Gaben teilen müssen. Sorgen wir, daß der Strom der freiwilligen Gaben nicht versiegt, daß er vielmehr in immer stärkerem Maße anschwillt, um dem wachsenden Bedarf genügen zu können. Nur durch die größte Opferwilligkeit, nur durch selbstlose Hingabe von Geld und Gut kann die Heimat ihren heldenmütigen Söhnen sich dankbar zeigen.

Die an allen Orten bestehenden Sammelstellen sammeln die Gaben und senden sie möglichst sortiert an die am Sitz jeden Generalkommandos eingerichteten Abnahmestellen 1 und 2. Die Abnahmestellen 1 empfangen die Liebesgaben für Verwundete und Kranke, die Abnahmestellen 2 für die Angehörigen des Feldheeres. Die Abnahmestellen befinden sich in Cassel (11. Armeekorps) Abnahmestelle 1: Frankfurterstraße 70, Abnahmestelle 2, Moritzstraße 29; in Frankfurt (18. Armeekorps) Abnahmestelle 1: Hohenzollernstraße 2 (Fürstenhof), Abnahmestelle 2: Hedderichstraße 59.

Sendungen an diese Abnahmestellen, die auch unmittelbar erfolgen können, sind frachtfrei nach § 50, 2 der Mil.-Tr.-Ordnung. Von den Abnahmestellen aus gehen die Gaben sortiert an die Depots der freiwilligen Krankenpflege in den Sammelstationen und von hier aus erfolgt die Beförderung in die Front.

Alle Vereine vom Roten Kreuz und sonstigen Stellen, die sich mit der Sammlung von Liebesgaben befassen, werden dringend gebeten, sich dieser Organisation anzugliedern. Der Kaiserliche Kommissar im Großen Hauptquartier hat ausdrücklich gewarnt vor der ungeregelten Zuleitung von Liebesgaben an örtlich bevorzugte Truppenteile, die mehr und mehr einzureißen drohe. Bei der starken Belastung der Etappenstraßen besteht die Gefahr, daß solche Zufuhren den Verkehr empfindlich stören und dadurch die Heranbringung wichtigerer Gegenstände in die Front erschweren.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege.

Hengstenberg.

Bekanntmachung.

Betr.: Verwendung von Mehl zur Herstellung von Seife.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

„Mehlorten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel gebraucht werden können, dürfen zur Herstellung von Seife nicht verwendet werden.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 des vorbezeichneten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.“

XVIII. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

G.-Nr. II. 1416.

Diez, den 15. Februar 1915.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft die Eintragung von Sterbefällen von Kriegsteilnehmern.

In den letzten Tagen sind Ihnen vom Herrn Regierungspräsidenten durch meine Vermittlung eine Anzahl Sterbefallanzeigen für Kriegsteilnehmer zugegangen; eine erhebliche Anzahl ist wohl noch zu erwarten. Nach der ihnen beigegebenen Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten sind sie schleunigst zu erledigen. Indem ich auf den Inhalt dieser Verfügung verweise, bemerke ich dazu das Folgende:

1. Zunächst ist zu prüfen, ob der Verstorbene vor seinem Eintritt zum Militär seinen Wohnsitz in Ihrem Standesamtsbezirk hatte, und Sie somit für die Eintragung zuständig sind. Ich verweise deswegen auf den in Nr. 265 des vorjährl. Kreisblattes abgedruckten Ministerialerlaß vom 27. Oktober v. Js. Sind Sie darnach nicht zuständig, ist die Anzeige mit kurzem Bericht hierher zurückzusenden.

Sodann ist zu prüfen, ob der Sterbefall nicht etwa vom Truppenteil direkt, oder von einem Militärhospital bereits bei Ihnen angezeigt und beurkundet ist. In diesem Falle verbleibt es bei der bereits bewirkten Eintragung und es findet eine neue Eintragung nicht mehr statt. Vergl. das diesseitige Ausschreiben vom 20. Dezember v. Js. in Nr. 302 des Kreisblattes.

2. Wenn die Anzeigen nicht alle für die Eintragung erforderlichen Angaben enthalten, sind die fehlenden Angaben Ihrerseits durch Vernehmung der Beteiligten, Vermittlung der Ortspolizeibehörden oder Standesämter oder auf Grund Ihrer Standesamtsakten und Register zu ermitteln und am Schlusse der Eintragung zu vermerken, wie das mit Erlaß des Herrn Ministers vom 9. September v. Js., Ie 2383, von dem ich Ihnen allen je einen Abdruck zugesandt habe, angeordnet und in einer diesem Erlaß als Anlage beigelegten Mustereintragung — in roter Schrift hergestellt — gezeigt ist. Läßt sich das Fehlende nicht innerhalb der Ihnen vom Herrn Regierungspräsidenten bestimmten Erledigungsfrist beschaffen, so ist es in der Eintragung als „unbekannt“ anzugeben. Die Ergänzung ist dann später im gerichtlichen Berichtigungsverfahren zu veranlassen.

3. Nach erfolgter Eintragung des Sterbefalles ist Nr. und Jahrgang der Sterbeurkunde in das der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten angelegte Verzeichnis einzutragen, die Anzeige und die wegen der fehlenden Angaben gepflogene Verhandlung zu den Sammelakten zu nehmen und die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten mit kurzer Anzeige über die Erledigung hierher zurückzusenden.

4. Den Angehörigen der Verstorbenen, bei Unverheirateten dem Vater bzw. der Mutter, bei Verheirateten der

Chefrau, und wenn sie nicht mehr am Leben ist, den Eltern, ist gemäß Ministerialerlaß vom 17. Oktober v. Js., abgedruckt in Nr. 257 des Kreisblattes, ein beglaubigter Auszug kostenfrei zuzusenden. Da diese Auszüge von den Angehörigen vielfach zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen, sowie auf Wittwen- und Waisengelder und dergleichen verwendet werden, müssen sie vollständig sein. Es empfiehlt sich deshalb sehr, möglichst vollständige Sterberegistereinträge zu bewirken. Fehlende Angaben können auf schnellstem Wege besonders durch Inanspruchnahme der Standesämter der Geburts- und Heiratsorte der Kriegsteilnehmer beschafft werden, weil diese meist in der Lage sind, diese Angaben auf Grund der Standesregister und Sammelakten zu machen. Zu Anfragen bei Standesämtern geeignete Fragebogen werde ich Ihnen deshalb in den nächsten Tagen zugehen lassen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus John Bulls Vergangenheit.

(Der Opiumkrieg Englands gegen China.)

Es sind gerade 75 Jahre her, seitdem England, das nur um den Schutz schwacher Staaten besorgte England, das damals noch ganz in alten Formen befangene und daher noch mehrlosere China in der schamlosesten Weise vergewaltigte. Damals war China noch das einzige Land, aus dem man Tee beziehen konnte, und England brauchte viel Tee, daß es diesen Tee bar bezahlen mußte, erschien als Schädigung seines Volksvermögens, gern hätte man ihn mit englischer Ware bezahlt. Aber das China von damals brauchte deren keine. Jetzt hat sich das sehr geändert, jetzt ist allein die Einfuhr von Petroleum und Zündhölzchen an Wert der Ausfuhr von Tee gleich. Tee wird ja auch in Holländisch-Indien, in Japan und Ceylon fast mehr gebaut als in China selbst. Vor 75 Jahren aber baute ihn nur China, und China war stolz darauf, europäische Waren entbehren zu können. Aber eine Ware lockte doch die Chinesen. Opiumgenuß war seine höchste Wonne, aber er wurde zum verderblichen Laster, gegen das die Regierung einschritt, der die Erschlaffung des Volkes nicht verborgen blieb. Aber das feinste Opium kam aus Indien, und dieses verkauften allen Verboten zu Trotz die Engländer nach China und bezahlte so ihren Tee. Der Verkauf war nur durch heimlichen Schmuggel möglich.

Da kam 1839 ein energischer Mann als Gouverneur nach Kanton und verbot den Opiumgenuß bei Todesstrafe. Aber die Engländer setzten ihren Handel nur noch öffentlicher fort, und als eine chinesische Flotte Widerstand suchte, wurde sie zusammengeschossen. Nun entspann sich ein Krieg, in dem die Engländer verstanden, ihren Willen in allen Stücken durchzusetzen. Damals mußte China die Insel Hongkong an England abtreten und damals wurden zuerst fünf Häfen für den Verkehr mit Europäern geöffnet. China wurde aus seiner Abgeschlossenheit aufgerüttelt. Aber es mußte nun auch die Einfuhr des Opiums gestatten und durfte natürlich auch nicht wagen, seinen Genuß zu verbieten. Die Engländer kannten die unheilvollen Folgen sehr wohl, aber was ging sie das Los der lächerlichen Chinesen an! Und im übrigen versäumte England ja auch nicht, fromme Missionare zu jenen zu schicken. Damit glaubte es alles getan zu haben und ließ sich bewundern wegen seiner unermüdlichen Ausübung des Evangeliums unter den Heiden. Der Opiumkrieg ist die schamloseste Offenbarung englischen Geschäftsgeistes, der gewiß gern auf anständige Weise Gewinn erzielt. Wenn es aber auf anständige Weise nicht geht, so muß es denn anders angefangen werden. Als England sah, daß die deutsche Konkurrenz

auf friedlichen Wegen nicht zu beseitigen war, verstand man Deutschland als ein rohes barbarisches Land hinzustellen, dessen Macht zu vernichten gleichbedeutend sei mit dem Wohle der ganzen Menschheit, nicht etwa Englands allein. Denn England ist großmütig und verlangt nie etwas für sich. Das wurde stets mit ernstester Miene verkündet und verfehlte selten seine Wirkung.

Ueberlassung von Mehl.

W. T. B. Berlin, 15. Febr. (Nichtamtlich.) Es gelangen in letzter Zeit an die Kriegsgetreidegesellschaft vielfach Anträge von Kommunalverbänden um Ueberlassung von Mehl. Den Anträgen stattzugeben, ist nicht Aufgabe der Kriegsgetreidegesellschaft. Es ist festgestellt, daß noch große Mehlvorräte im Lande vorhanden sind, und die Mühlen wissen teilweise nicht, wohin sie ihre Produktion absetzen sollen. Es handelt sich bei dieser vorhandenen Mehlmenge weniger um Roggenmehl als um Kriegsmehl, das ist 70 Prozent Weizenmehl und 30 Prozent Roggenmehl. Dieses Mehl haben die Mühlen teilweise fertig liegen, teilweise können sie die vorhandenen Getreidevorräte gemäß § 4 Ziffer c der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 ausmahlen. Veräußern dürfen die Mühlen dasselbe nicht, ohne daß der zuständige Kommunalverband hierzu die erforderliche Zustimmung gibt. Die Zustimmung wird von dem Kommunalverband, in dem die Mühle liegt, häufig verweigert, obwohl die in dem Bezirk vorhandenen Vorräte dessen Bedarf für die nächste Zeit bei weitem übersteigen. In diesem Falle empfehlen wir dem notleidenden Kommunalverband, von § 51 der Bundesratsverordnung Gebrauch zu machen und sich an die Landeszentralbehörde zu wenden, um die Ueberreignung von Mehl aus dem Bezirk des einen Kommunalverbandes an den anderen in die Wege zu leiten. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so ist hierfür der Reichskanzler zuständig. Die Mühlen, bei denen Mehl noch erhältlich ist, sind zu erfahren bei der Geschäftsstelle des Vereins Deutscher Handelsmüller, Berlin-Charlottenburg, Schillerstr. 5 (Telegrammadresse Handelsmüller).

Allerlei vom Kriege.

D. G. R. Ein deutsches Pfarrers-Ehepaar. Zu den Landesteilen des verbündeten Oesterreich, dessen junge evangelische Gemeinden der Evangelische Bund durch Sicherung der Pfarrgehälter stützt und trägt, gehört auch die Steiermark. Dort, in Judenburg, war gerade ein neuer Vikar eingezogen: Pfarrer Claupen aus Berlin, dessen junge Gattin, eine Tochter des vom östlichen Kriegsschauplatz her rühmlich bekannten Generals Litzmann, Theologie studiert und den Ehrengrad eines Lizentiaten erworben hat. Da brach plötzlich der Krieg aus. Vikar Claupen besann sich keinen Augenblick, sich zum Dienst mit der Waffe im deutschen Heere zu stellen. Schnell entschlossen — hierin ganz die Tochter ihres heldenmütigen Vaters — legte die jungverheiratete Pfarrersfrau sofort vor der Wiener Superintendentur ihre Prüfung als Religionslehrerin ab und wirkt nun mit Segen im Pfarrsprengel ihres Gatten als eine rechte deutsche „Frau Pfarrerin“. Sie gibt den ganzen Religionsunterricht an neun verschiedenen Orten; sie ist darüber hinaus der Mittelpunkt der ganzen Gemeinde, hält durch eifrige Besuche die Familien zusammen, ist in den vielen Arbeiten für Verwundete und Unterstützungsbedürftige die treibende und verteilende Kraft, — und sie tut's mit Hingebung, Treue und Takt, wie der Bericht des Pfarramts Leoben es ihr ausdrücklich bescheinigt. Vikar Claupen, der durch tapferes Verhalten vor dem Feinde sich bereits das Eisene Kreuz erworben hat, wirkt unterdes im Felde nicht nur als Zugführer, sondern er vertauscht gar manches Mal, wenn's die Umstände gerade erlauben, Säbel und Rebolder mit der Waffe des Gotteswortes, indem er seinem Bataillon eine knappe, kernige Feldpredigt hält.

Holzversteigerung.

Samstag, den 20. Februar ds. Jrs.,
mittags 1 1/2 Uhr

anfangend, kommt im von Marschallschen Wald, Distr. Boden Nr. 5, nachfolgendes Brennholz zur Versteigerung:

40 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel,
2900 Stück Buchen-Plänterwellen.

Der Anfang wird bei Nr. 1 gemacht.

Hahnstätten, den 16. Februar 1915.

4949

Freih. v. Marschallsche Verwaltung.

Nutzholzversteigerung.

Dienstag, den 23. Februar 1915,
nachmittags 1 Uhr

kommt im hiesigen Gemeindewald nachstehendes Holz zum Verkauf:

22 Eichenstämme mit 7,64 Festmeter, darunter 1 Stamm mit 62 Ztm. Durchm.,
25 Kiefern- und Lärchen-Schneidstämme bis zu 40 Ztm. Durchm.,
25 Stangen 1. Klasse,
44 Stangen 2. Klasse,
316 Stangen 3. Klasse,
820 Stangen 4. Klasse,
1660 Stangen 5. Klasse,
1000 Stangen 6. Klasse.

Um gefällige Bekanntmachung wird ersucht.

Mittelfischbach, den 16. Februar 1915.

(4935)

Schwicher, Bürgermeister.

Reichs-Wollwoche

Die unterzeichnete Stelle bittet
um reichliche Spenden in

wollenen Decken

Ferner sind als Liebesgaben für
unsere Truppen im Felde erwünscht:

Warme Unterkleider
Nahrungs- und Genußmittel
wie Konserven, Dauerware, Tabak, Zigarren

Für Ostpreußen

getragene Kleidungsstücke.

Sammelstelle: Zweigsammelstelle:
Hedderichstr. 59, Zeil 94, Kaufhaus Hansa
Frankfurt a. M.

Abnahmestelle freiwilliger Gaben
No. II für das XVIII. Armeekorps:
Kommerzienrat Robert de Neufville.